

**Gericht**

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

**Entscheidungsdatum**

04.05.2015

**Geschäftszahl**

LVwG-MD-14-1111

**Rechtssatz**

Die Judikatur des VwGH unterscheidet deutlich zwischen den Begriffen „Anrainer“ und „Anrainerverkehr“. Der Begriff „Anrainer“ umfasst nicht nur dinglich Berechtigte, wie Mit- oder Wohnungseigentümer, sondern auch Mieter und Pächter. Sie haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass die Zufahrt gestattet wird. Anrainer sind die Besitzer der neben der Straße befindlichen Liegenschaften. Bei der Zusatztafel „ausgenommen Anrainer und Lieferanten“ darf die Verkehrsfläche von Besuchern der Anrainer nicht befahren werden.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:LVWGN:2015:LVwG.MD.14.1111